

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.13	Drucksache 14769/11	Datum 09. Nov. 2011
---	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	05.12.2011	X					
Verwaltungsausschuss	06.12.2011		X				
Rat	13.12.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

„Die als Anlage 2 beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 2. September 2011 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Abfallgebühren 2012 eine Gebührenerhöhung von rd. 2,5 % bei den Restabfallbehältern und bei den Bio-Abfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührenerhöhung um 2,7 % bei den Restabfallbehältern sowie um 2,5 % bei den Bio-Abfallbehältern.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2012

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
1. Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum				
Restabfall	207,00 €/t	202,00 €/t	+ 2,5 %	2.2.1
Grünabfall	35,00 €/t	35,00 €/t	0,0 %	2.2.2.6
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.6
Straßenbauabfälle	27,90 €/t	27,90 €/t	0,0 %	2.2.4
2. Abfallbeseitigung				
Restabfallbehälter	6,23 €/100 l	6,07 €/100 l	+ 2,7 %	2.3.1
Bio-Abfallbehälter	6,10 €/100 l	5,95 €/100 l	+ 2,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5

...

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	148,60 €	144,70 €
770 Liter	208,03 €	202,57 €
1 100 Liter	297,19 €	289,39 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,41 €	5,27 €
60 Liter	8,11 €	7,90 €
120 Liter	16,21 €	15,79 €
240 Liter	32,42 €	31,57 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,71 €	2,64 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
zweiwöchentliche Leerung		
60 Liter	7,93 €	7,74 €
120 Liter	15,86 €	15,47 €

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,7 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 350.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der mit REMONDIS vertraglich vereinbarten Indexanpassung des Entgeltes bei gleichzeitig leicht rückläufigen Mengen (237.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Deponie (hierbei insbesondere für die Sickerwasserreinigung; 227.100 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 470.000 €)
- (+) Reduzierung des Behältervolumens um 6 Mio. Liter (1,6 %)

Bei den Bio-Abfallbehältern resultiert die Steigerung der Gebühren um 2,5 % aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen aufgrund der mit ALBA-BS vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (Anpassung an die Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten; rd. 160.000 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 420.000 Liter (0,5 %)

...

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus der mit der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II (Abfall) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2012 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2009 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2010 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.12 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubvention der Bio-Abfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bio-Abfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

I. V.

gez.

Stegemann

Anlagen

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Sechste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	8
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bio-Abfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	16
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih- nachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens	17

Anlage 2: Sechste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung